

Beschluss Nr.
Schwyz,
Versandt am:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Nach Annahme der «Pflegeinitiative» durch das Stimmvolk am 28. November 2021 hat das Bundesparlament gestützt auf die bundesrätliche Botschaft (vgl. BBI 2022 1498) am 16. Dezember 2022 das auf acht Jahre befristete Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BBI 2022 3205) verabschiedet. Mit diesem Bundesgesetz wird die erste Etappe der Pflegeinitiative – die «Ausbildungsoffensive» – umgesetzt. Dabei werden den Kantonen die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- Etablierung einer Ausbildungsverpflichtung für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen der Tertiärstufe an höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH) für Spitäler, Pflegeheime und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen;
- Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der praktischen Ausbildung im Bereich der Pflege zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen;
- Ausrichtung von Beiträgen an HF für Pflege zur Förderung einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Pflege HF;
- Ausrichtung von Beiträgen an Absolvierende der Ausbildung in Pflege HF / FH zur Förderung des Zugangs zu diesen Ausbildungen.

Der Kanton übernimmt während acht Jahren die Beiträge, wobei der Bund maximal die Hälfte der kantonalen Beiträge mit Bundesbeiträgen rückerstattet. Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (FGA) sieht eine Unterstützung durch den Bund an die Kantone von höchstens 469 Mio. Franken für die Dauer von acht Jahren vor. Gemäss Schätzungen belaufen sich die Kosten für den Kanton Schwyz auf rund 17.9 Mio. Franken über acht Jahre hinweg. Aufgrund der gemäss Bevölkerungsanteil angenommenen Schätzungen kann der Kanton Schwyz theoretisch von Rückerstattungen des Bundes in der Höhe von rund 1 Mio. Franken pro Jahr ausgehen. Gesamthaft entstehen dem Kanton Schwyz somit Kosten von rund 10 Mio. Franken für die Umsetzung der Ausbildungsoffensive über acht Jahre. Da der Bund

die Kriterien und die Modalitäten im Zusammenhang mit den Bundesbeiträgen noch nicht abschliessend festgelegt hat, handelt es sich momentan um Annahmen, die nach Vorliegen der bundesrechtlichen Bestimmungen nochmals überprüft werden müssen.

Im Kanton Schwyz sollen die bundesrechtlichen Vorgaben über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege mit einer auf acht Jahren beschränkten Einföhrungsgesetzgebung umgesetzt werden. Dadurch können sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Ausbildungsoffensive in einem Gesetz mit zugehöriger Vollzugsverordnung geregelt werden. Die kantonale Einföhrungsgesetzgebung soll analog zu dem betreffenden Bundesgesetz voraussichtlich Mitte 2024 in Kraft treten.

2. Ausgangslage

2.1 Pflegeinitiative

Das Schweizer Stimmvolk hat am 28. November 2021 die «Pflegeinitiative» angenommen. Damit anerkennen Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität. Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden (vgl. Art. 117b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV).

Gemäss Art. 197 Ziff. 13 Abs. 1 BV erlässt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten Ausführungsbestimmungen über:

- die Festlegung der Pflegeleistungen, die von Pflegefachpersonen in eigener Verantwortung und auf ärztliche Anordnung zulasten der Sozialversicherungen erbracht werden dürfen,
- die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen,
- anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen sowie Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung für die in der Pflege tätigen Personen.

Die betreffenden Ausführungsbestimmungen sind durch die Bundesversammlung innert vier Jahren seit der Annahme der Pflegeinitiative – und somit spätestens bis Ende November 2025 – zu verabschieden. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen trifft der Bundesrat innerhalb von 18 Monaten nach Annahme der Pflegeinitiative wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen (Art. 197 Ziff. 13 Abs. 2 BV).

Am 12. Januar 2022 hat der Bundesrat beschlossen, die Pflegeinitiative in zwei Etappen umzusetzen: In der ersten Etappe soll mit einer «Ausbildungsoffensive» von Bund und Kantonen der Mangel an Pflegefachpersonal behoben werden. Dabei stützt sich der Bund auf den indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative, der am 19. März 2021 von der Bundesversammlung verabschiedet, vom Stimmvolk aber nicht angenommen worden ist. Der Gegenvorschlag beinhaltete ein Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. Um der Pflicht nachzukommen, innerhalb von 18 Monaten seit Annahme der Pflegeinitiative wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen zu treffen, setzt der Bund dieses Bundesgesetz (mit einer Anpassung) um.

Als zweite Massnahme sollen innerhalb von 18 Monaten nach Annahme der Pflegeinitiative die fachlichen Kompetenzen der Pflegefachpersonen erweitert werden. Es ist vorgesehen, dass Pflegefachpersonen (d. h. selbstständige Pflegefachpersonen oder Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen) gewisse Leistungen künftig direkt – ohne ärztliche Anordnung – zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen können. Es ist eine Kostenkontrolle

vorgesehen: Sofern die jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen nach Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) je versicherte Person in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts ansteigen, kann der Kanton vorsehen, dass keine Pflegefachperson und keine Organisation, die Pflegefachpersonen beschäftigt, eine Tätigkeit zulasten der OKP neu aufnehmen kann (vgl. Art. 55b E-KVG). Eine vergleichbare Bestimmung existiert bereits in Bezug auf Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich zulasten der OKP tätig sein möchten (vgl. Art. 55a Abs. 6 KVG).

Die zweite Etappe wird erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt. In dieser sollen die Regelungen zur angemessenen Abgeltung der Pflegeleistungen, zu anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen und zu Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung angegangen werden. Diese weiterführenden Aspekte der Pflegeinitiative werfen in der Umsetzung jedoch Fragen auf, deren Abklärung mehr Zeit benötigt. Der Bundesrat hat am 25. Januar 2023 beschlossen, ein für den gesamten Pflegebereich geltendes Bundesgesetz über die anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen in der Pflege ausarbeiten zu lassen. Es soll unter anderem strengere Vorgaben zur Erstellung von Dienstplänen beinhalten. Auch sollen die Spital-, Heim- und Spitex-Verbände verpflichtet werden, Empfehlungen zur Zusammensetzung des Pflegepersonals mit verschiedenen Kompetenzen, Erfahrungen und Bildungsabschlüssen (sog. Skill-Grade-Mixes) in den entsprechenden Betrieben zu erarbeiten. Zudem ist geplant, die Sozialpartner zu verpflichten, Gespräche zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen aufzunehmen und über Gesamtarbeitsverträge (GAV) zu verhandeln (z. B. höhere Mindestlöhne, Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeiten in psychosozial besonders belastenden Arbeitssituationen, von den Arbeitgebern mitfinanzierte 24-Stunden-Krippenangebote etc.). Ebenso sollen eine Verpflichtung zur Bildung interner Personalpools oder externe Lösungen über einen Personalverleih geprüft werden. Überdies ist vorgesehen, die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern. Ob sich die verschiedenen Massnahmen im Bereich der Pflege langfristig positiv auswirken, soll anhand eines Monitorings aufgezeigt werden.

Für die Umsetzung in den Kantonen bedarf das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege einer Konkretisierung durch die einzelnen Kantone. Daher soll im Kanton Schwyz mit einem Einführungsgesetz die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben geregelt werden.

3. Ausbildungsoffensive

Das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 (FGA, BBI 2022 3205) weicht in inhaltlicher Hinsicht lediglich in einem Punkt vom ursprünglichen indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative ab. Es dehnt die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen auf Personen aus, die aufgrund ihres Status als Grenzgänger einen Anknüpfungspunkt an einen Kanton haben (vgl. Art. 7 Abs. 1 FGA). Durch diese Ausweitung wird die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz gewährleistet.

Die bundesrätliche Verordnung befindet sich zurzeit in Vernehmlassung. Die bundesrätliche Verordnung zum FGA ist noch in Erarbeitung und wird frühestens im Sommer 2023 in ein Vernehmlassungsverfahren gesandt. Das Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung wird durch den Bundesrat festgelegt, frühestens per 1. Juli 2024, abhängig von der Erarbeitung der Verordnung und den Vorbereitungsarbeiten der Kantone. Das Gesetz – und damit auch die Verordnung – ist auf acht Jahre befristet (Art. 13 Abs. 3 und 4 FGA).

Das FGA erteilt den Kantonen namentlich folgende Aufgaben:

Beiträge an Ausbildungsbetriebe	Festlegung des Bedarfs an Ausbildungsplätzen von Pflegefachpersonen HF und FH unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausbildungsplätze und der kantonalen Bedarfsplanung (Art. 2)
	Festlegung der Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Spitälern, Pflegeheimen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen (Art. 3)
	Gewährung von finanziellen Beiträgen für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH an die ausbildenden Einrichtungen (Art. 5)
	Festlegung der von Spitälern, Pflegeheimen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, zu erbringenden Ausbildungsleistungen
Beiträge an höhere Fachschulen (HF)	Gewährung von finanziellen Beiträgen an HF im Bereich der Pflege unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung sowie Festlegung der Voraussetzungen und des Umfangs der Beiträge sowie des Verfahrens für deren Vergabe (Art. 6)
Beiträge an Absolvierende Pflege HF und FH	Gewährung von Beiträgen an Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz oder mit einem Anknüpfungspunkt an den Kanton als Grenzgänger zur Sicherung des Lebensunterhalts, damit diese die Ausbildung in Pflege HF / FH absolvieren können (Art. 7)
	Festlegung der Voraussetzungen und des Umfangs der Ausbildungsbeiträge sowie deren Vergabe (Art. 7)
Geltendmachung Bundesbeiträge	Geltendmachung von höchstens der Hälfte der entrichteten Kantonsbeiträge bei den zuständigen Bundesbehörden

3.1 Bedarf an Pflegefachpersonen HF / FH im Kanton Schwyz

Es ist sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene unbestritten, dass dem Mangel an Pflegefachpersonen HF / FH mit zweckmässigen und nachhaltigen Massnahmen begegnet werden muss. Der Bedarf wird infolge der demografischen Alterung und aufgrund von Pensionierungen noch weiter zunehmen. Zahlreiche Gesundheitseinrichtungen bekunden Mühe damit, Pflegefachpersonen mit einem Diplom oder mit einer Spezialisierung zu rekrutieren.

Die Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen und -direktorenkonferenz (ZGDK) beauftragte das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan), eine regionale Bedarfsanalyse und -prognose für die Zentralschweiz zu erarbeiten. Der resultierende Bericht aus dem Jahr 2022 «Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz: Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf» zeigt auf, dass in Spitälern, Pflegeheimen sowie Spitex-Organisationen in der Zentralschweiz der Bedarf an Pflegefachpersonal bis 2035 zunehmen wird. Der Bericht weist für den Kanton Schwyz den folgenden Bedarf an Pflege- und Betreuungspersonal auf Tertiärstufe (Pflegefachpersonen HF / FH) bis 2035 aus:

Tabelle 1: Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz: Stand (2019) und Prognose (2029 bis 2035)

Anzahl Pflegefachperson HF / FH	2019 (Stand)	2029 (Prognose)	2035 (Prognose)	
Spitäler	468	550	599	(+28%)
Pflegeheime	318	428	524	(+65%)
Spitex-Organisationen	151	193	221	(+46%)
Alle Einrichtungen	937	1 171	1 344	(+43%)

Dabei steigt der Bedarf auf Tertiärstufe nicht in allen Gesundheitseinrichtungen in gleichem Ausmass. Insbesondere die Langzeitpflege hat einen überdurchschnittlichen Bedarfszuwachs bis ins Jahr 2035, während für die (Akut-)Spitäler ein geringerer Bedarfszuwachs prognostiziert wird. Die Spitex-Organisationen sind aufgrund der zunehmenden Ambulantisierung von einem mittleren Bedarfszuwachs betroffen.

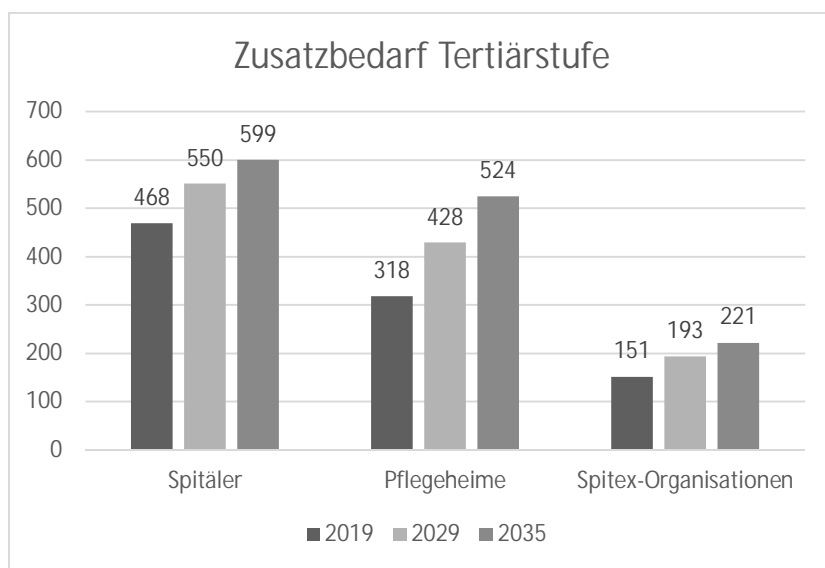


Abbildung 1: Zusatzbedarf Pflegepersonal (Tertiärstufe) in der Zentralschweiz: Stand (2019) und Prognose (2029 bis 2035)

3.2 Bisherige Förderung der Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen HF / FH

3.2.1 Gesundheitseinrichtungen

Im Kanton Schwyz wurde die praktische Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen HF / FH (und weiteren nicht-universitären Gesundheitsberufen) bisher nur in den Spitälern finanziell unterstützt. Gemäss § 9 des Spitalgesetzes vom 19. November 2014 (SpitG, SRSZ 574.110) kann der Kanton den Spitälern gemeinwirtschaftliche Leistungen für Aus- und Weiterbildungsleistungen entrichten. Die Abgeltung erfolgt nach einem pauschalieren System. Die Pauschale richtet sich nach den folgenden zwei Kriterien:

- Anzahl besetzter Ausbildungsplätze
- Vorgabe einer Mindestanzahl an Ausbildungsplätzen

Da die Pauschale mit steigender Anzahl Ausbildungsplätze zunimmt, wird ein Anreiz für die Erhöhung der Anzahl Ausbildungsplätze in den Schwyzer Spitälern geschaffen. Es gelten folgende jährliche Pauschalen in Franken:

Tabelle 2: Ausbildungspauschalen gemäss Ausbildungsplätzen

Anzahl Ausbildungsplätze	1-4	5-9	10-15	16-20	21-25	26-30	31-35
Pauschale	26 000.--	59 000.--	100 000.--	135 000.--	175 000.--	210 000.--	255 000.--

Anzahl Ausbildungsplätze	36-40	41-45	46-50	51-55	56-60	61-65
Pauschale	295 000.--	340 000.--	385 000.--	430 000.--	480 000.--	530 000.--

Da die Zuständigkeit für Pflegeheime und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, bei den Gemeinden liegt, hat der Kanton sich bisher nicht an den Ausbildungskosten dieser Gesundheitseinrichtungen beteiligt.

3.2.2 Höhere Fachschulen

Im Bereich der höheren Fachschulen (HF) Pflege existierte im Kanton Schwyz bislang keine gesetzliche Grundlage für eine Finanzierung zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse. Der Bildungsgang HF Pflege wird von den Kantonen gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV) mit Beiträgen von 90 % der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester unterstützt. Die Beiträge werden semesterweise pro Bildungsgang und Studierende an die Bildungsinstitutionen ausbezahlt. Der Standortkanton bzw. der Trägerkanton und allfällige mitfinanzierende Mitträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens Beiträge von 90 % der Standardkosten ausrichten (Art. 7f und Art. 12 Abs. 2 Bst. a HFSV). Die Kantone können zusätzliche Beiträge an HF ausrichten.

3.2.3 Absolvierende Pflege HF / FH

Ebenso bestanden bisher keine gesetzlichen Grundlagen, um an Absolvierende des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs Pflege FH besondere, rein auf die Pflegeberufe ausgerichtete Unterstützungsbeiträge zu entrichten. Absolvierende können Beiträge gestützt auf das Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 29. Mai 2002 (SRSZ 661.110) beantragen. Stipendien oder Darlehen werden ausgerichtet, sofern die betreffenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

4. Ziele und Grundzüge der Vorlage

4.1 Erlassform

Die Vorgaben des FGA sollen im Rahmen eines auf acht Jahre befristeten kantonalen Einführungsgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (nachfolgend: EGzFGA) umgesetzt werden. Dadurch können alle Aspekte im Zusammenhang mit der Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegefachpersonen HF / FH) in einem Erlass geregelt werden. Ferner wird die Anwendungsfreundlichkeit massgeblich erhöht und berücksichtigt, dass das FGA auf acht Jahre befristet ist. Das Einführungsgesetz soll durch eine Verordnung komplettiert werden, welche die teilweise sehr technisch geprägten Einzelheiten regelt. Die kantonale Einführungsgesetzgebung soll zum selben Zeitpunkt wie das Bundesrecht voraussichtlich Mitte 2024 in Kraft treten. Ob und in welcher Form die Beiträge nach Ablauf der acht Jahre weitergeführt bzw. angepasst werden, kann erst entschieden werden, wenn die Massnahmen der zweiten Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative bekannt sind und Klarheit in Bezug auf eine allfällige Fortführung der Bundesbeiträge besteht.

4.2 Beiträge an Ausbildungsbetriebe

Der Vollzug der Beiträge an Ausbildungsbetriebe soll dem Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) zugewiesen werden. Es ist ein Ausbildungsverpflichtungssystem aufzubauen, das auf einer Bedarfsplanung basiert: Die Ausbildungsleistung Pflege HF / FH soll mithilfe der Bedarfsplanung jährlich pro Betrieb festgelegt werden. Der Kanton richtet finanzielle Beiträge an die Ausbildungsbetriebe aus, die abhängig von der effektiv erbrachten Ausbildungsleistung des Betriebes sind.

4.2.1 Bedarfsplanung

Der Bericht «Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz: Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf» dient als Basis für die Bedarfsplanung. Diese muss bestimmten Voraussetzungen des Bundes entsprechen, die teils noch nicht genau bekannt sind. Daher besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die bereits erfolgte Bedarfsanalyse in kleinem Rahmen erweitert werden muss. Die bereits vorliegende Bedarfsanalyse fokussierte nicht nur auf einzelne Kantone, sondern analysierte den Bedarf in der gesamten Region Zentralschweiz. Dies ermöglicht nun eine koordinierte Vorgehensweise unter den Zentralschweizer Kantonen.

4.2.2 Ausbildungsverpflichtung

Es soll eine Ausbildungsverpflichtung in Spitälern, Pflegeheimen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, eingeführt werden. Das FGA befasst sich ausschliesslich mit der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen, die den Bildungsgang Pflege HF oder den Bachelorstudiengang Pflege FH absolvieren. Der Fachkräftemangel besteht jedoch nicht nur bei den Pflegefachpersonen HF und FH, sondern auch in den spezialisierten Bereichen wie in der Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN). Die Erlangung des Titels «dipl. Pflegeexpertin/-experte» in den jeweiligen AIN-Bereichen setzt einen Abschluss in Pflege HF oder FH voraus und dauert zwei Jahre. Zudem bilden die Berufsgruppen Fachmann/-frau Gesundheit (FaGe) und Assistentin/Assistenten Gesundheit & Soziales einen wichtigen Pfeiler im Gesundheitswesen und stellen gemeinsam mit diplomierten Pflegefachpersonen die Pflege und Betreuung von Patienten sowie Heimbewohnern sicher. Gleichzeitig sind es insbesondere FaGe, die sich zu Pflegefachpersonen HF / FH ausbilden lassen. Daher soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, die Ausbildungsverpflichtung auf weitere Berufe der Pflegelinie (z. B. Assistenten Gesundheit und Soziales, FaGe, Pflegefachpersonen NDS [Nachdiplomstudium] in Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege) ausdehnen zu können.

Gemäss Art. 4 FGA sind die Ausbildungsbetriebe aufgefordert, ein Ausbildungskonzept zu erstellen. Inhalte sind unter anderem personelle Ressourcen, die Infrastruktur sowie Ziele und Schwerpunkte der praktischen Ausbildung. Zudem sind die Betriebe verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Daten für die Festlegung der Ausbildungsleistung und die Ausrichtung von allfälligen finanziellen Beiträgen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4.2.3 Festlegung der Ausbildungskapazitäten und -leistungen

Das FGA gibt vor, dass die Kantone die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten der Ausbildungsbetriebe insbesondere anhand der Anzahl Angestellter, der Struktur und des Leistungsangebotes festlegen sollen. Die von der ZGDK mandatierte Koordinationsstelle der XUND hat in Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Kantonen ein Modell für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Ausbildungsbetrieben erarbeitet. Die Bedarfsanalyse des Obsan stellte dabei einen zentralen Eckpfeiler dar. Die gemeinsame Erarbeitung hat zum Ziel, die Berechnung der Ausbildungskapazitäten harmonisiert umzusetzen.

Das Berechnungsmodell ist noch in Erarbeitung. Analog zu anderen Kantonen ist davon auszugehen, dass für die Spitäler die Anzahl Praktikumswochen pro Vollzeitstelle berechnet wird. Für Pflegeheime und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, soll die Anzahl Praktikumswochen pro (erbrachte) 1000 Leistungsstunden gemäss Art. 7a Abs. 1 der Verordnung des

EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV, SR 832.112.31]) berechnet werden. Die genauen Kriterien werden vom Regierungsrat per Verordnung geregelt. Die Ausbildungsbetriebe haben die Möglichkeit, ihre Ausbildungsleistungen im eigenen Betrieb oder in einem Ausbildungsverbund mit anderen Schwyzer Betrieben zu erbringen. Dies soll insbesondere kleineren Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, oder auch kleineren Pflegeheimen eine effiziente und wirkungsvolle Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung ermöglichen. Der Kanton soll sich zudem am Aufbau solcher Ausbildungsverbände finanziell beteiligen können.

4.2.4 Abgeltung für erbrachte Ausbildungsleistungen

Das AGS entrichtet künftig jedem Ausbildungsbetrieb eine Abgeltung für die im Kalenderjahr erbrachte Ausbildungsleistung. Gemäss dem FGA betragen die kantonalen Beiträge mindestens die Hälfte der durchschnittlich ungedeckten Ausbildungskosten der Ausbildungsbetriebe für ihre Pflegefachpersonen HF / FH in Ausbildung. Dabei sollen interkantonale Empfehlungen berücksichtigt werden. Ungedeckte Ausbildungskosten sind Kosten, die nicht durch eine bereits bestehende Vergütung gedeckt sind. Dies wären beispielsweise Kosten, die von Preisen und Tarifen der OKP bereits gedeckt sind. Die Ausbildungsbetriebe haben keinen Anspruch auf eine umfassende Abgeltung aller ungedeckten Ausbildungskosten. Der Bund zahlt den Kantonen maximal 50 % der entrichteten Beiträge zurück.

Eine von der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) verabschiedete Empfehlung zur Abgeltung der praktischen Ausbildungsleistung für die Studiengänge HF / FH sieht vor, dass Kantone die Ausbildungsbetriebe mit Pauschalen von mindestens Fr. 300.-- pro Praktikumswoche entschädigen. Der Kanton Schwyz wird sich analog zu anderen Kantonen voraussichtlich an dieser Empfehlung anlehnen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten per Verordnung.

4.2.5 Ersatzabgabe

Da es sich bei der Ausbildungsleistung um eine Verpflichtung handelt, soll dem Kanton eine Lenkungsmassnahme zur Verfügung stehen. Ausbildungsbetriebe, welche die vom AGS festgelegte Ausbildungsleistung in einem Kalenderjahr nicht oder nicht vollständig erbringen, haben daher eine Ersatzabgabe zu leisten. Durch die Ersatzabgabe soll eine Besserstellung von Ausbildungsbetrieben, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, verhindert werden. Schliesslich profitieren alle Schwyzer Gesundheitseinrichtungen von den erbrachten Ausbildungsleistungen. Es sollen daher auch alle Ausbildungsbetriebe ihren Anteil an der Erhöhung des Pflegefachpersonals beitragen.

4.3 Beiträge an Höhere Fachschulen

Die Beiträge an höhere Fachschulen fallen in die Zuständigkeit des Amtes für Berufsbildung. Beiträge an höhere Fachschulen sind zweckgebunden und sollen zusätzliche Ausbildungsplätze an den Schulen generieren. Zudem sollen die finanziellen Mittel auch im Bereich des Berufs- und Bildungsmarketings sowie für spezialisierte Beratungsangebote eingesetzt werden, um frühzeitige Berufsausstiege zu verhindern. So haben die Kantone – zusätzlich zur bestehenden Finanzierungslösung – Beiträge an ihre HF zwecks bedarfsgerechter Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse im Bereich Pflege zu gewähren. Sie berücksichtigen dabei die Bedarfsplanung und legen die Voraussetzungen, den Umfang der Beiträge sowie das Vergabeverfahren fest. Maximal die Hälfte dieser Beiträge des Kantons wird vom Bund während acht Jahren übernommen (Art. 6 und Art. 8 Abs. 2 FGA). Der Regierungsrat regelt dabei die Einzelheiten auf Verordnungsebene. Beiträge werden aufgrund von Gesuchen der HF vom Amt für Berufsbildung beurteilt.

4.4 Unterstützungsbeiträge an Auszubildende

Der Ausbildungslohn als Pflegefachperson HF / FH ist oft erheblich tiefer als der Lohn, den eine Person in ihrer angestammten Erwerbstätigkeit erreichen kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Person einige Jahre in einer angestammten Tätigkeit bereits Arbeitserfahrung gesammelt hat. Daher sollen Absolvierende Pflege HF / FH per Gesuch Unterstützungsbeiträge während der Ausbildung erhalten können.

4.4.1 Anspruchsberechtigte Personen

Das FGA gibt vor, dass Kantone Absolvierende des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs in Pflege FH, die entweder Wohnsitz im entsprechenden Kanton haben oder die als Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit im entsprechenden Kanton ausüben, finanziell unterstützen sollen. Dabei soll der Kantonsbeitrag insbesondere Personen zur Ausbildung in Pflege HF / FH animieren, die ohne diesen Beitrag die Ausbildung aus finanziellen Gründen nicht absolvieren würden. Zudem sollen auch Wieder- oder Quereinsteigende mit Beiträgen angeregt werden, die Ausbildung zur Pflegefachperson HF / FH zu absolvieren. Im Kontext des Verfassungsartikels zur Pflege (Art. 117b BV) sind Unterstützungsbeiträge als zusätzliche Beiträge zum regulären Praktikumslohn und zu den regulären Kinderzulagen zu verstehen.

4.4.2 Beitragsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen sind nicht bundesrechtlich geregelt, sondern werden von den Kantonen festgelegt. Der Bund sieht dabei allerdings vor, dass kein Giesskannenprinzip angewandt wird, sondern anhand von spezifischen Zielgruppen Beiträge selektiv ausgerichtet werden sollen. In der Zentralschweiz wird ein möglichst harmonisiertes Modell für die Beitragsvoraussetzungen angestrebt. Daher ist die Koordinationsstelle der XUND mit den Zentralschweizer Kantonen an der Ausarbeitung von Kriterien. Dabei könnte beispielweise das Alter als ein Indikator für Erfahrung gelten und eine Unterstützung erst ab dem 25. Altersjahr erfolgen. Eine weitere Voraussetzung kann eine Unterstützungspflicht gegenüber den eigenen Kindern sein, sodass eine Familienpauschale im kantonalen Unterstützungsbeitrag enthalten ist. Auch betreffend Höhe der Beiträge soll eine koordinierte Umsetzung durch die Zentralschweizer Kantone erfolgen. Gewisse Unterschiede sind aufgrund der Gegebenheiten der einzelnen Kantone jedoch nicht zu vermeiden. Die Beiträge sollen als Pauschalen ausgerichtet werden. Die genauen Voraussetzungen für die Beiträge sowie deren Höhe werden vom Regierungsrat per Verordnung geregelt.

4.4.3 Beitragshöhe

Es ist im Rahmen der freien Marktwirtschaft Aufgabe der Ausbildungsbetriebe, für ihre angehenden Pflegefachpersonen HF / FH marktkonforme Ausbildungsgehälter zu bezahlen und so ihren Beitrag zur Deckung des Pflegefachpersonenbedarfs zu leisten. Es ist auch im Interesse der Ausbildungsbetriebe, sich auf dem Markt adäquat zu positionieren. Meist können Absolvierende ihren Lebensbedarf mit Ausbildungsgehältern nicht abdecken. Aktuell muss davon ausgegangen werden, dass Ausbildungsbetriebe den Absolvierenden einen Ausbildungslohn in Höhe von Fr. 900.-- bis Fr. 4200.-- bezahlen. Dabei sind Ausbildungsgehälter über Fr. 1500.-- meist mit einer Verpflichtung verbunden, für mehrere Jahre nach Abschluss der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb zu verbleiben. Der von der Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit Zentralschweiz empfohlene Einstiegslohn für FaGe beträgt zwischen Fr. 4000.-- und Fr. 4400.-- pro Monat. Der kantonale Unterstützungsbeitrag soll dabei nicht den Ausbildungslohn in dem Masse erhöhen, dass ein gleich hoher oder höherer Lohn erreicht wird, den eine FaGe erhält. Das Ziel des Unterstützungsbeitrages ist, dass der Unterschied zwischen dem Lohn einer FaGe und dem Ausbildungslohn reduziert werden kann und so auch FaGe insbesondere mit speziellen Voraussetzungen (beispielsweise über 25. Altersjahr, mit Unterhaltspflichten gegenüber den eigenen Kindern) eine Ausbildung als Pflegefachperson HF / FH finanziell angehen können. Da der Bundesrat die Obergrenzen

für Ausbildungsbeiträge noch nicht festgelegt hat, muss auch auf kantonaler Ebenen noch mit der Festlegung der Ausbildungsbeiträge zugewartet werden. Der Regierungsrat regelt die Beitragshöhe per Verordnung.

4.4.4 Verfahren

Gemäss FGA legen die Kantone das Verfahren für die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen fest. Der Regierungsrat wird die Einzelheiten des Verfahrens in einer Verordnung regeln, namentlich die Gesuchstellung, die einzureichenden Unterlagen und die Modalitäten der Auszahlung. Dabei können bei Abbruch der Ausbildung Unterstützungsbeiträge zurückgefordert werden. Auf Gesetzesebene soll bereits geregelt werden, dass Beiträge unter den folgenden Umständen zurückgefordert werden können:

- wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden,
- bei einem Abbruch der Ausbildung (Teilrückforderung möglich).

4.5 Gemeinsame Finanzierung durch Kanton und Bund

Das FGA sieht eine finanzielle Unterstützung der Kantonsbeiträge durch den Bund von maximal 469 Mio. Franken für acht Jahre vor. Die Kantone können Finanzhilfen des Bundes auf Gesuch hin beantragen, sofern sie sich in gleichem Umfang an den Kosten beteiligen. Die Details zu dem Verfahren sowie den Voraussetzungen für Bundesbeiträge sind noch nicht abschliessend bekannt.

Für den Kanton Schwyz bedeutet dies anteilmässig (Anteil an Gesamtbevölkerung der Schweiz: 1.88 %), dass der Bundesbeitrag theoretisch bei rund 8 Mio. Franken für acht Jahre bzw. 1 Mio. Franken pro Jahr liegen kann. Dieser Betrag ist aber nicht für den Kanton Schwyz reserviert, da der Bund die effektive Höhe seiner Beiträge davon abhängig macht, wie zweckmässig die kantonalen Massnahmen sind.

5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Text für Sachverhalt (mit F11 weiter zur nächsten Textmarke)

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Vorlage ist in fünf Haupttitel gegliedert und orientiert sich an den zu entrichtenden Beiträgen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

Das neu zu schaffende Einführungsgesetz setzt das FGA im Kanton Schwyz um und bezweckt die Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH und von weiteren nicht-universitären Gesundheitsberufen im Bereich der Pflege (Abs. 1). In Abs. 2 ist der Gegenstand und in Abs. 3 der Geltungsbereich des Gesetzes geregelt. Es regelt die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen des Kantons an die Kosten der Ausbildung von Pflegefachpersonen. Abs. 3 hält klärend fest, dass sich die Förderung der Aus- und Weiterbildung vom weiterem Pflege- und Fachpersonal (Hebammen, Ergotherapeuten und Ernährungsberater) nach dem SpitG richtet.

II. Ausbildungsverpflichtung und -beiträge

§ 2 Ausbildungsverpflichtung

a) Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung

Die Ausbildungsverpflichtung besteht für die drei Arten von Ausbildungsbetrieben, nämlich für Spitäler, Pflegeheime sowie Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen. Diese sollen in angemessenem Umfang die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH sicherstellen. Sie werden in Übereinstimmung mit dem FGA gesamthaft als Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen bezeichnet (Abs. 1).

Ausbildungsverbände gemäss Abs. 2 können innerhalb desselben Versorgungsbereichs (z.°B. nur innerhalb der Spitex-Branche) oder versorgungsbereichsübergreifend gebildet werden. Die diesbezüglichen Einzelheiten und Modalitäten betreffend den Ausbildungsverbund sind zwischen den betreffenden Einrichtungen zu regeln.

§ 3 b) Verfahren

Zuständig für die Ermittlung der zu erbringenden Ausbildungsleistung ist das zuständige Amt (Abs. 1). Dieses wird in der Vollzugsverordnung bezeichnet. Das Amt wird für alle Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung aufgrund eines einheitlichen Modells die Ausbildungskapazität sowie die zu erbringende Ausbildungsleistung pro Jahr berechnen. Ausbildungsbetriebe können um Anpassungen der berechneten Ausbildungsleistung ersuchen. Das Gesuch muss eine stichhaltige Begründung für eine Anpassung beinhalten.

Die Zentralschweizer Kantone entwickeln ein gemeinsames Modell, wonach die Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistung in der Zentralschweiz harmonisiert umgesetzt werden soll. Unter Berücksichtigung dessen regelt der Regierungsrat die Kriterien für die Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistung in der Vollzugsverordnung (Abs. 2, 1. Satz). Zudem kann er für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege Ausbildungsverpflichtungen vorsehen (Abs. 2, 2. Satz). Das FGA bezieht sich ausschliesslich auf die Ausbildungsplätze für Pflegefachpersonen HF und FH. Viele Absolvierende dieses Bildungs- bzw. Studiengangs haben ursprünglich die Ausbildung als Assistent Gesundheit und Soziales oder als FaGe absolviert. Zudem ist auch ein ausgewiesener Fachkräftemangel bei Pflegefachpersonen mit einer Weiterbildung (Nachdiplomstudium) beispielsweise in Anästhesie-, Notfall- oder Intensivpflege vorhanden.

§ 4 Beiträge

Die Bestimmung regelt einerseits die Zuständigkeit für die Entrichtung der Beiträge an die Ausbildungsbetriebe. Dabei soll das zuständige Amt, voraussichtlich das AGS, den Beitrag pro Kalenderjahr an die Ausbildungsbetriebe auszahlen. Im Bereich des Spitalwesens wird dies bereits durch das AGS erledigt und soll auch so weitergeführt werden. Die Beiträge an die Pflegeheime und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, sollen daher von der gleichen kantonalen Stelle ausbezahlt werden. Zusätzlich regelt die Bestimmung, dass das zuständige Amt auch die Mitfinanzierung der Ausbildungsverbände abwickelt. Dies macht Sinn, da so die Beiträge sowohl für die Ausbildungsplätze wie auch für die Ausbildungsverbände in einem Schritt abgegolten werden können.

Wiederum wird der Regierungsrat gestützt auf Art. 5 FGA und dessen Vollzugsverordnung die Einzelheiten betreffend Höhe der Beiträge und das Verfahren der Abrechnung in der Verordnung regeln (Abs. 2).

§ 5 Ersatzabgabe

a) Pflicht und Höhe

Um die Ausbildungsverpflichtung sinnvoll umsetzen zu können, sollen Betriebe, die ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommen, eine Ersatzabgabe leisten (Abs. 1). Es wird geprüft, ob eine Differenz zwischen erbrachter und festgelegter Ausbildungsleistung besteht. Erreicht ein Ausbildungsbetrieb nicht die festgelegte Ausbildungsleistung, so hat er für die Differenz eine Ersatzabgabe zu leisten. Dabei wird voraussichtlich pro nicht besetzten Ausbildungsplatz eine pauschale Ersatzabgabe verrechnet. Die Höhe der Ersatzabgabe soll sich an die GDK-Empfehlung für die Abgeltung der ungedeckten Kosten pro Ausbildungsplatz anlehnen.

Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, einen tieferen Prozentsatz für einzelne Arten von Akteuren oder Bildungsgänge zu bestimmen. Diese Möglichkeit der Anpassung ist notwendig, da es sich um eine erstmalige Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung sowie Ersatzabgabe handelt und entsprechend noch Erfahrungen gesammelt werden müssen. Beispielsweise soll der Regierungsrat für den Fall, dass Spitex-Organisationen generell besonders Mühe haben, die Ausbildungsverpflichtung zu erfüllen, für Spitex-Organisationen einen tieferen Prozentsatz festlegen können. Analog soll der Regierungsrat bei der Aufnahme von weiteren Bildungsgängen, die Möglichkeit haben, bei einem besonders hohen Fachkräftemangel in einem Bildungsgang für diesen einen tieferen Prozentsatz festzulegen. Die Details werden per Verordnung geregelt.

Erfüllt ein Ausbildungsbetrieb seine Ausbildungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig, so verfügt das zuständige Amt die Höhe der Ersatzabgabe (Abs. 3). Ein Ausbildungsbetrieb kann beim zuständigen Amt beantragen, dass auf eine Ersatzabgabe verzichtet werden soll. Diese Möglichkeit soll berücksichtigen, dass die Ausbildungsleistung auch von äusseren, von den Ausbildungsbetrieben nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig ist (z. B. Krankheit von Auszubildenden). So kann das zuständige Amt auf eine Anordnung einer Ersatzabgabe teilweise oder gänzlich verzichten, sofern der Ausbildungsbetrieb nachweist, dass er alle zumutbaren Anstrengungen zur Erfüllung der festgelegten Ausbildungsleistung unternommen hat.

§ 6 b) Verwendung

Die Ersatzabgaben sind nicht als Einnahmequellen für den Kanton gedacht. Es wird davon ausgegangen, dass es Ausbildungsbetriebe geben wird, die mehr Personen ausbilden, als sie gemäss der vom Kanton festgelegten Ausbildungsverpflichtung müssten. Die Ersatzabgaben sollen daher grundsätzlich diesen Ausbildungsbetrieben als zusätzlicher Bonus ausbezahlt werden (Abs. 1).

Die genaue Verteilung und Ausgestaltung oder auch Spezialfälle regelt der Regierungsrat per Verordnung (Abs. 2).

§ 7 Auskunftspflicht

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, dem zuständigen Amt die für die Festlegung der Ausbildungsleistung, der Abgeltung und der Ersatzabgabe sowie die weiteren für den Vollzug der Ausbildungsverpflichtung erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Ausbildungsbetriebe haben insbesondere die Vollzeitstellen bzw. die jährliche Anzahl Stunden gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV pro Beruf, die Anzahl geleisteter Ausbildungswochen pro Beruf sowie die Stellenpläne (inkl. Ausbildungsstellen bzw. -wochen) zu melden.

III. Beiträge an höhere Fachschulen

§ 8 Zuständigkeit und Voraussetzungen

In Abs. 1 wird die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Beiträgen an höheren Fachschulen geregelt. Da die höheren Fachschulen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Berufsbildung liegen, sollen auch die Beiträge an höhere Fachschulen in dessen Zuständigkeitsbereich fallen. Dies wird

in der Vollzugsverordnung geregelt. Die Beiträge sollen zweckgebunden verwendet werden und insbesondere für die folgenden Leistungen benutzt werden:

- Kosten der Ausbildung von einzelnen Studierenden, die nicht über die HFSV gedeckt sind sowie (sprungfixe) Kosten aufgrund einer Erhöhung der Klassenzahl;
- Kosten für Programme, Projekte und Massnahmen, die zu einer Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und zur Förderung innovativer Ausbildungs- und Lernformen dienen;
- Kosten, die durch ein verstärktes Berufs- und Bildungsmarketing entstehen.

IV. Unterstützungsbeiträge an Auszubildende

§ 9 Unterstützungsbeiträge a) Auszubildende

Dieser Paragraph regelt die Zuständigkeit für die Beiträge an Absolvierende. Das zuständige Amt, voraussichtlich das AGS, ist für die Prüfung, Gewährung und Ausrichtung von Beiträgen zuständig. Anspruchsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Ausbildung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz haben oder einen Anknüpfungspunkt zu Beginn der Ausbildung mit dem Kanton Schwyz haben. Bst. b bezieht sich auf Art. 7 Abs. 1 FGA, welcher Personen miteinschliesst, die den Status eines Grenzgängers im Sinne des Abkommens vom 21. Juni 1995 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681) oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA, SR 0.632.31) haben.

§ 10 b) Verfahren

Abs. 1 erteilt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Voraussetzungen für die Ausrichtung sowie die Höhe der Beiträge in der Verordnung zu regeln. Dabei wird er einerseits die persönlichen Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung festlegen, andererseits kann er weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege als anspruchsberechtigt vorsehen.

Dem Regierungsrat wird zudem die Kompetenz eingeräumt, weitere Bildungs- oder Studiengänge im Bereich der Pflege zu bezeichnen, deren Absolvierende ebenfalls Anspruch für Unterstützungsbeiträge erhalten können (Abs. 2). Es handelt sich um eine Kann-Formulierung, sodass es im Ermessen des Regierungsrates steht, weitere Bildungs- oder Studiengänge im Bereich der Pflege zu bezeichnen.

V. Finanzierung

§ 11 Bundesbeiträge

Die für die Beiträge zuständigen Ämter – AGS sowie Amt für Berufsbildung – sollen bei der entsprechenden Bundesbehörde die Bundesbeiträge geltend machen.

§ 12 Finanzierung

Die Finanzierung der Beiträge gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege soll einheitlich und vollumfänglich durch den Kanton erfolgen. Ausgenommen sind die allfälligen Bundesbeiträge gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. Die bisherigen Zuständigkeiten für die einzelnen Bereiche, – insbesondere gemäss SpitG und Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSRZ 380.300) – bleiben von dieser neuen Finanzierungszuständigkeit für die Ausbildung im Bereich der Pflege unberührt (siehe hierzu Ziff. 7.5 nachfolgend).

VI. Vollzug, Verfahren und Rechtsschutz

§ 13 Zuständigkeiten

Der Regierungsrat bestimmt die Departemente, die für den Vollzug der Gesetzesvorlage zuständig sind. Zudem bestimmt er die Ämter, die für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind, soweit in den Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

§ 14 Datenbearbeitung

Das Bearbeiten von Personendaten, insbesondere schützenswerter Personendaten, setzt eine gesetzliche Grundlage voraus, so auch für die Prüfung der Gesuche von Absolvierenden Pflege HF / FH. Sachverhaltsrelevante Personendaten der Gesuchstellenden über die persönlichen, familiären, beruflichen, ausbildungsmässigen Verhältnisse, welche zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind, dürfen nur von den jeweilig verantwortlichen Personen des Kantons, welche für die Prüfung des Gesuchs zuständig sind, bearbeitet werden. Mit Bearbeiten ist jeder Umgang mit Personendaten gemeint, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Speichern, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben, Veröffentlichung, Archivieren, Löschen oder Vernichten der Daten. Dem zuständigen Amt ist für die Prüfung der Gesuche sowie die Zusprechung und Bemessung der Beiträge die Bearbeitung der erforderlichen Personendaten (vgl. Abs. 1) daher erlaubt.

Dabei soll die Datenbekanntgabe insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerplattform im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens erlaubt sein (Abs. 2). Das Abrufverfahren hat aus mehreren Gründen einen Mehrwert. Die Gesuchstellung wird so vereinfacht, weil Gesuchstellende nicht verschiedenste Unterlagen zusammentragen und einreichen müssen. Es wird zudem sichergestellt, dass das zuständige Amt über die notwendigen und korrekten Angaben verfügt. Das administrative Verfahren wird dadurch vereinfacht und kann speditiv vorangetrieben werden.

Die zuständigen Ämter und Gesuchsteller können die Daten einschliesslich der besonders schützenswerten Personendaten gegenseitig mittels einer gesicherten Datenverbindung elektronisch übermitteln oder in einem automatisierten Abrufverfahren zugänglich machen (Abs. 3). Der Regierungsrat kann den Einsatz eines gemeinsamen Informationssystems oder von kompatiblen und verschlüsselten Datenträgern vorschreiben, deren Planung und Betrieb sich im Übrigen nach dem E-Government-Gesetz vom 22. April 2009 richten.

§ 15 Mitwirkungspflicht

Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, dem zuständigen Amt sämtliche für die Zusprechung und Bemessung von Beiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden sowie die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Personen, die Beiträge beantragen oder beziehen, haben jede Änderung der für die Bemessung massgeblichen Daten unverzüglich zu melden.

§ 16 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten (Abs. 1). Der Rückerstattungsanspruch ist unverzinslich und auf zehn Jahre beschränkt (Abs. 2).

Der Regierungsrat wird die Einzelheiten per Verordnung regeln (Abs. 3).

§ 17 Verfahren und Rechtsschutz

Das Verfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110).

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Referendum, Veröffentlichung, Inkrafttreten

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Der Regierungsrat ist damit auch ermächtigt, das Gesetz nötigenfalls rückwirkend, mithin auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege, in Kraft zu setzen.

Das Einführungsgesetz bzw. die §§ 1 bis 15 sowie 17 und 18 gelten, solange das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege in Kraft ist. Art. 13 Abs. 3 FGA sieht eine zeitliche Geltungsdauer von acht Jahren vor. § 16 soll auch nach der Geltungsdauer des Bundesgesetzes weiterhin in Kraft bleiben, sodass weiterhin Rückerstattungen geltend gemacht werden können.

7. Auswirkungen

7.1 Finanzielle Auswirkungen

Für die Beiträge an höhere Fachschulen sind gemäss FGA 90 Mio. Franken für acht Jahre vorgesehen. Gemäss Bevölkerungsanteil resultiert ein Betrag von 1.69 Mio. Franken für den Kanton Schwyz für acht Jahre, respektive rund Fr. 215 000.-- pro Jahr, wovon der Bund maximal die Hälfte zurückerstattet.

Somit bleiben für die Beiträge an Ausbildungsbetriebe sowie die Beiträge an Absolvierende Pflege HF / FH 848 Mio. Franken. In den Berechnungsmodellen der Zentralschweizer Kantone geht man davon aus, dass rund 440 Mio. Franken für die Ausbildungsbetriebe sowie 400 Mio. Franken für die Absolvierenden Pflege HF / FH eingesetzt werden.

Dementsprechend beträgt im Kanton Schwyz die Höhe der Beiträge an Ausbildungsbetriebe über acht Jahre rund 8.3 Mio. Franken bzw. rund 1 Mio. Franken pro Jahr, wovon wiederum der Bund maximal die Hälfte zurückerstattet.

Für die Beiträge an Absolvierende Pflege HF / FH stehen demzufolge schweizweit rund 400 Mio. Franken zur Verfügung. Für den Kanton Schwyz lässt sich anteilmässig schätzen, dass rund 7.5 Mio. Franken an Beiträgen über acht Jahre ausbezahlt werden. Dies entspricht rund Fr. 940 000.-- pro Jahr, wovon auch hier der Bund maximal die Hälfte zurückerstatten würde.

Zusätzlich muss im Bereich Informatik mit Kosten von insgesamt rund Fr. 450 000.-- gerechnet werden (Fr. 250 000.-- für die Anschaffung sowie jährlich rund Fr. 25 000.-- für den Unterhalt einer Applikation insbesondere zur Abwicklung der Unterstützungsbeiträge an Absolvierende Pflege HF / FH).

Gesamthaft ergeben sich aufgrund der getroffenen Annahmen folgende grobe Kostenschätzungen:

Tabelle 3: Geschätzte Kosten der Ausbildungsoffensive im Kanton Schwyz

	Total in Fr.	Durchschnitt pro Jahr in Fr.	Durchschnitt pro Jahr der Rückerstattung durch den Bund in Fr.

Beiträge an Ausbildungsbetriebe	8 300 000	1 000 000	500 000
Beiträge an HF	1 690 000	215 000	107 000
Beiträge an Absolvierende HF / FH	7 500 000	940 000	470 000
Durchführung	450 000	56 000	--
Total Kosten	17 940 000	2 211 000	1 077 000

Dem Kanton entstehen somit für die Umsetzung der Ausbildungsoffensive (ohne die Finanzierung der personellen Auswirkungen beim Kanton, siehe Abschnitt 7.2) über acht Jahre Kosten von rund 17.9 Mio. Franken. Aufgrund der gemäss Bevölkerungsanteil angenommenen Schätzungen, kann der Kanton Schwyz theoretisch von Rückerstattungen des Bundes in der Höhe von rund 1 Mio. Franken pro Jahr ausgehen. Ob dies tatsächlich der Fall sein wird, ist zurzeit schwierig abzuschätzen, da noch nicht alle Voraussetzungen für die Finanzhilfen des Bundes bekannt sind.

7.2 Personelle Auswirkungen

Das FGA weist den Kantonen im Bereich der Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH zusätzliche Aufgaben zu. Dementsprechend sind im AGS zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von einer Stelle (80 %-Pensum) erforderlich. Es wird mit jährlichen Personalkosten von rund Fr. 100 000.-- gerechnet. Die zusätzlichen Stellenprozente wurden im Personalstellenplan ab 2024 bereits beschlossen. Gesamthaft belaufen sich die jährlichen Kosten somit auf rund 2.3 Mio. Franken bzw. 18.74 Mio. Franken über acht Jahre. Gemäss den angenommenen Finanzhilfen durch den Bund resultiert für die Umsetzung der Ausbildungsoffensive inklusive der personellen Auswirkungen beim Kanton ein Betrag von rund 10 Mio. Franken.

7.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege soll sich mittelfristig positiv auf die Anzahl von auf dem Markt verfügbaren Pflegefachpersonen HF und FH sowie im Ergebnis somit auch vorteilhaft auf die Gesundheitsversorgung auswirken. Die Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative erfolgt überdies für sämtliche Gesundheitseinrichtungen einheitlich durch den Kanton. Unterschiedliche kantonale bzw. kommunale Zuständigkeiten für Spitäler sowie für Einrichtungen der Langzeitpflege werden vermieden.

7.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die heutige Situation im Bereich Pflege ist angespannt und die demografische Entwicklung wird zu einem nochmals stark erhöhten Bedarf an ausgebildeten Pflegefachpersonen führen. Der erhöhte Bedarf ist aufgrund der demografischen Entwicklung insbesondere in der Langzeitpflege sowie aufgrund des Trends ambulant vor stationär in der ambulanten Pflege auszumachen. Das Einführungsgesetz hat mittelfristig positive soziale Auswirkungen. Es verbessert die Betreuung während der Ausbildung, was die Ausbildungsabbrüche und Berufsausstiege in den ersten Berufsjahren von Absolvierenden Pflege HF / FH reduzieren soll. Zudem soll es das heutige Angebot an Ausbildungsplätzen sichern und künftig erhöhen. Für Quereinsteigende wird die Attraktivität der Ausbildung erhöht, um die angebotenen Ausbildungsplätze besetzen zu können. Die Umsetzung der Ausbildungsoffensive gemäss der Vorlage leistet einen wichtigen Beitrag zur Deckung des künftigen Pflegebedarfs. Die Deckung des Pflegebedarfs kann jedoch nicht allein mit diesen Massnahmen erreicht werden. Es braucht weitere Massnahmen im Bereich der Arbeitsbedingungen, was ebenfalls Auswirkungen auf die Steuern und Tarife haben wird. Der Bundesrat wird entsprechende Massnahmen im Rahmen der zweiten Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative vorschlagen.

7.5 Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden

§ 21 der Kantonsverfassung (KV) besagt, dass der Staat sich für eine ausreichende und für alle tragbare Gesundheitsversorgung einsetzt und Massnahmen zu einer breit gefächerten Gesundheitsvorsorge trifft. Dabei ist das Spitalwesen gemäss SpitG eine kantonale Aufgabe. Die ambulante sowie stationäre Betreuung und Pflege liegen jedoch gemäss § 9 SEG in der Zuständigkeit der Gemeinden, welche die erforderlichen Errichtungen für Betagte und Pflegebedürftige planen, bauen und betreiben sollen. Zudem finanzieren sie gemäss § 19a SEG für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz die Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen, die nicht durch die versicherte Person oder durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt werden. Somit würde die Zuständigkeit für die Langzeitpflege sowie die ambulante Pflege bei den Gemeinden liegen. Das Verhältnis der Ausbildungsleistungen zwischen den Spitälern (Zuständigkeit des Kantons) und den Pflegeheimen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen (Zuständigkeit der Gemeinden), liegt jedoch nicht in einem ausgeglichenen Verhältnis. Die Spitäler bieten aufgrund ihrer grösseren Struktur mehr Ausbildungsleistungen als die Pflegeheime und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, an.

Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10) sind der Bund, die Kantone sowie die Organisationen der Arbeitswelt zuständig für die Berufsbildung. Generell liegt die Zuständigkeit für die Bildung bei den Kantonen.

Gemäss dem Einführungsgesetz soll der Kanton die entstehenden Kosten nach Abzug der Finanzhilfen des Bundes gesamtheitlich tragen. Auf eine Aufteilung auf die Gemeinden ist unter anderem aufgrund der befristeten Dauer von acht Jahren zu verzichten. Zudem soll der administrative Aufwand, der sowohl beim Kanton wie bei den Gemeinden aufgrund einer Aufschlüsselung der Kosten entstehen würde, verhindert werden. Dies ist auch aufgrund der tieferen Ausbildungsleistungen der Pflegeheime und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, im Vergleich zu den Spitälern gerechtfertigt. Die Bezirke und Gemeinden werden daher nicht verpflichtet, sich an den Beiträgen zu beteiligen.

8. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

8.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

8.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 KV unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat den Erlass oder die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Departement des Innern; Amt für Berufsbildung; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



Vernehmlassungsentwurf